

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Verträge mit Lieferanten der ARBURG GmbH + Co KG (Einkaufsbedingungen)

Die nachfolgenden Bestimmungen sind anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern.



Stand: 02/2024

### § 1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen finden auf alle gegenwärtigen und künftigen Vereinbarungen über Lieferungen von Waren/Produkten oder Leistungen („Liefervertrag“) von dem Lieferanten oder mit diesem verbundenen Unternehmen an ARBURG GmbH + Co KG oder mit dieser verbundenen Unternehmen („ARBURG“) ausschließliche Anwendung, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Gelieferte Waren werden nachfolgend als „Produkte“ oder „Liefergegenstand“ bezeichnet. Entgegenstehende oder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben keine Geltung, soweit wir sie nicht ausdrücklich anerkennen, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen oder bezahlen. Nebenabreden, Ergänzungen und Sondervereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Die separate Qualitätssicherungs-Leitlinie für Lieferanten (QSL) von ARBURG ist Teil dieser Einkaufsbedingungen und damit Bestandteil jedes Liefervertrages. Regelungen einer etwaig vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) gehen den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vor. Regelungen eines (Rahmen-) Einkaufsvertrages gehen der QSV und den Einkaufsbedingungen vor.

### § 2 Vertragsschluss und -änderung

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für uns kostenlos. Die zur Angebotsausarbeitung zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind mit dem Angebot an uns zurückzugeben. Sämtliche Anfragen und Unterlagen sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß streng vertraulich zu behandeln.
- 2.2 Bestellungen, Kontrakte und Lieferabrufe von ARBURG („Bestellung“) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer Bestellung mindestens in Textform bestätigt werden.
- 2.3 Der Liefervertrag kommt durch Bestätigung der Bestellung oder Beginn der Lieferungen oder Leistungen zustande. Eine Abweichung von unserer Bestellung ist nur nach unserer ausdrücklichen Bestätigung mindestens in Textform Vertragsbestandteil. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen seit Zugang an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Bis zur Annahme sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.4 ARBURG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Im Einzelfall von uns vorgegebene Spezifikationen (Zeichnungen, Datenblätter, technische Beschreibungen, Spezifikationen sowie sonstige technische Anforderungen) inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von ARBURG vorgelegte Spezifikation fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er ARBURG sofort mindestens in Textform verständigen.

### § 3 Liefertermine und -fristen

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind unbedingt einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist „frei Werk“ (DAP Loßburg, nach Incoterms 2020) anzuliefern; maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Produktzugang bei ARBURG. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen und deren Abschluss auf Aufforderung von ARBURG nachzuweisen.
- 3.2 Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, stehen ARBURG die gesetzlichen Rechte zu. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf diese Rechte. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung oder sonstiger Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant ARBURG unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen unter Mitteilung der Gründe und der vermutlichen Dauer der Lieferverzögerung und unsere Entscheidung mindestens in Textform über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.
- 3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so hat ARBURG, unbeschadet der gesetzlichen Rechte, das Recht, einen pauschalierten Schadensersatz von 0,5 % des Nettobestellwertes der Bestellung pro angefangener Woche, höchstens 5% des Nettobestellwertes zu verlangen. Der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens bleibt unberührt.
- 3.4 Wir sind berechtigt, die Annahme von Produkten, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin oder nicht vollständig angeliefert werden, zu verweigern und auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 3.5 Für Stückzahlen und Gewichte sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns beim Produkteingang ermittelten Werte maßgebend.

### § 4 Produktanforderungen, Dokumentation

- 4.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass alle für den Liefergegenstand maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Normen – insbesondere alle Produktsicherheits- und werkstoff- und umweltrelevanten Bestimmungen (z.B. die REACH-VO und die RoHS-Richtlinie), sowie die CE-Konformität und bei Bedarf die UKCA-Konformität eingehalten werden.
- 4.2 Vom Lieferumfang erfasst ist eine aussagekräftige Produktdokumentation, die Informationen und Zeichnungen zu Konstruktion, Bau und Funktionsweise der

Produkte enthält sowie Stücklisten zur Ersatzteilidentifikation. Der Lieferant verpflichtet sich, die vollständige und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation zum Produkt als gedruckte Unterlage, sowie als ungeschützte PDF Datei in Deutsch, Englisch, sowie in der auftragsspezifisch geforderten Landessprache rechtzeitig – spätestens mit Lieferung des Produkts – zu liefern. ARBURG ist berechtigt, diese Dokumentation frei und unentgeltlich, insbesondere im Rahmen von Produktdokumentationen, Schulungen oder sonstigen Veröffentlichungen zu nutzen, und die Werke dazu zu bearbeiten, zu speichern, mit anderen Werken zusammenzuführen, in digitalen Kommunikationsnetzen zu verbreiten und den Endbenutzern mit dem Recht, von diesen Daten Kopien anzufertigen und die Daten zur Speicherung auf andere Datenträger zu übertragen zur Verfügung zu stellen. Die technische Dokumentation als PDF-Datei ist wesentlicher Bestandteil des Lieferumfangs und ARBURG ist berechtigt, bis zu ihrer Übersendung 10 % des Auftragswertes zurückzuhalten.

### § 5 Transport, Verpackung

- 5.1 Jeder Sendung müssen die erforderlichen Transportdokumente beigelegt sein, stets außen gut sichtbar an dem jeweiligen Produkt angebracht und zur Identifizierung des Produktes geeignet sein, insbesondere ein Lieferschein aus dem folgende Informationen – sofern vorhanden – deutlich hervorzugehen haben: - die Auftrags- oder Bestellnummer, Produkttyp und –bezeichnung, die ARBURG Materialnummer, Liefermenge, ein Teillieferungsvermerk, die Lieferantenartikelnummer.
- 5.2 Die Lieferung des Produktes erfolgt in geeigneter, umweltfreundlicher Verpackung.

### § 6 Höhere Gewalt

Werden vertraglich geschuldete Leistungen aufgrund Höherer Gewalt unmöglich, befreit dies die Parteien für die Dauer der höheren Gewalt von der unmöglich gewordenen Verpflichtung. Soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind, und uns ein Zuwarten nicht zumutbar ist, insbesondere zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen, Kriege, Sabotage, Terroranschläge, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.

### § 7 Preisstellung und Gefahrenübergang

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise Festpreise und verstehen sich frei Werk, einschließlich Verpackung. Preise sind grundsätzlich als Nettopreise ausgewiesen, zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.
- 7.2 Preiserhöhungen, Preisvorbehalte und Mehr- bzw. Minderlieferungen können wir nur gegen vorherige Zustimmung mindestens in Textform unsererseits anerkennen. Bei Ermäßigung des Marktpreises oder Katalogpreises für die Lieferungen werden sich die Parteien über eine angemessene Reduzierung des Preises abstimmen.
- 7.3 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den das Produkt auftragsgemäß zu liefern ist. Der Lieferant trägt die Sachgefahr und damit das Transportrisiko bis zur Abnahme des Produktes durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den das Produkt auftragsgemäß zu liefern ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen, auch wenn ausnahmsweise ausdrücklich Versendungskauf vereinbart worden ist, erst mit Übergabe des Produktes bei uns auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Übereignung der mittels Einzelleistungsvertrag bestellten Produkte auf ARBURG erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises.

### § 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind die Preise zur Zahlung fällig - nach unserer Wahl - innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder 60 Tage nach vollständigem Eingang des Produkts oder der Leistung und nach Eingang der Rechnung netto.
- 8.2 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung mit dem Zahlungsmittel unserer Wahl. Bei fehlerhafter Lieferung ist ARBURG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

### § 9 Dritte

Der Lieferant hat seine Leistungen aus dem Liefervertrag selbst zu erbringen und darf diese nicht ohne vorherige Zustimmung mindestens in Textform von ARBURG an Dritte übertragen. Er muss die Fehlerfreiheit von Leistungen und Zulieferungen Dritter sicherstellen.

### § 10 Produkteingangskontrolle

ARBURG wird die Produkte unmittelbar nach Eingang auf Identität und Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Schäden bzw. Mängel, die offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) prüfen. Wird bei den vorgenannten Prüfungen eine Abweichung entdeckt, wird ARBURG den Lieferanten innerhalb von 8 Werktagen informieren. Entdeckt ARBURG später bei der Weiterverarbeitung oder im Einsatz einen Mangel, wird dies ebenfalls innerhalb von 8 Werktagen angezeigt. ARBURG obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### § 11 Produktmängel

- 11.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Produkte und Leistungen die Spezifikationen vollumfänglich erfüllen, frei von Sach- und Rechtsmängeln insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material sind und für die speziellen Einsatzzwecke geeignet sind. Produkte, die eine der vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sind mangelhaft.
- 11.2 Liegt ein Mangel vor, kann ARBURG nach eigener Wahl Ersatzlieferung eines manglefreien Produktes oder Reparatur oder Nacharbeit auf Kosten des Lieferanten verlangen. Das Leistungsverweigerungsrecht gem. § 439 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant hat alle zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten, insbesondere Arbeits- und Servicekosten, Kosten für Mate-

- rial, Logistik, Transport, Zoll sowie Kosten zur Fehlerfindung, Prüf- und Analysekosten zu ersetzen. Dem Lieferanten stehen maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu.
- 11.3 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht in der gesetzten oder in angemessener Frist (unverzüglich) nach, ist ARBURG berechtigt, die Mängel selbst auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Gleiches gilt, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ARBURG unzumutbar ist, z.B. in dringenden Fällen insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden.
- 11.4 Die Frist für die Sachmängelhaftung beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme beim Endkunden der ARBURG Maschine/Anlage, in welche das Produkt des Lieferanten einfließt, längstens jedoch 30 Monate ab Lieferung an ARBURG. Hat ARBURG seinem Kunden eine längere Frist gewährt, werden ARBURG und Lieferant eine angemessene Verlängerung der Frist nach Satz 1 verhandeln. Ist der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung in nicht nur geringfügigen Umfang nachgekommen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten oder nachgebesserten Teile neu zu laufen.
- 11.5 Hat ARBURG seinem Kunden nach Ablauf der Frist nach 11.4 kostenlos nachgebessert oder Kosten ersetzt („Kulanz“) werden ARBURG und Lieferant eine angemessene Beteiligung des Lieferanten einvernehmlich regeln.
- 11.6 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Begleichung der Rechnung durch uns bedeutet grundsätzlich keine Anerkennung des Liefergegenstandes als fehlerfrei.

## § 12 Schadensersatz, Produkthaftung und Rückruf, Versicherung

- 12.1 Wird ARBURG aus Produkthaftung von seinen Kunden oder Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant ARBURG von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Anspruch auf eine mangelhafte Lieferung oder sonstige Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen ist. Ist eine Rückrufaktion oder sonstige Maßnahme zur Vermeidung weiterer Schäden oder Gefahren für Personen oder Sachen erforderlich oder durfte ARBURG eine solche Maßnahme für erforderlich halten, haftet der Lieferant ARBURG gegenüber für alle mit solchen Maßnahmen verbundenen Kosten und Schäden insoweit, als die Maßnahme auf eine mangelhafte Lieferung zurückzuführen ist.
- 12.2 Der Lieferant stellt sicher, dass ein angemessener Schutz durch eine Versicherung, insbesondere eine einfache und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Schadensfall vorhanden ist. Auf Verlangen hat der Lieferant den Versicherungsschutz in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Haftung des Lieferanten bleibt durch den Versicherungsschutz unberührt.

## § 13 Lieferantenregress

- 13.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von ARBURG innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen ARBURG neben den gesetzlichen Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ARBURG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die ARBURG seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 13.2 Die Ansprüche von ARBURG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch ARBURG oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurden.
- 13.3 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14 Beistellungen und Werkzeuge

- 14.1 Von ARBURG beigestellte Materialien, Zeichnungen, Muster, Modelle, Mess- und sonstige Vorrichtungen oder Werkzeuge („Beistellungen“) bleiben Eigentum von ARBURG und dürfen nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber ARBURG verwendet werden.
- 14.2 Vom Lieferanten in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, die von ARBURG separat oder über den Teilepreis vergütet werden, gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den Lieferanten in unser Eigentum über und sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen und sichtbar getrennt zu lagern.
- 14.3 Der Lieferant erhält Beistellungen und Werkzeuge leihweise. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen und Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung von für ARBURG bestimmten Teilen zu verwenden, kostenlos zu verwalten und auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Der Lieferant hat die Beistellungen und Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten, zu warten und in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Er wird diese versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen.
- 14.4 Zum Ende des Geschäftsjahres - per Stichtag 31.12. - hat der Lieferant uns einen Inventuraufnahmebericht über alle sich in unserem Eigentum befindenden Materialien zu geben und diesen unaufgefordert bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres der Abteilung Einkauf einzureichen.

## § 15 Schutzrechte und geistiges Eigentum

- 15.1 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Produkte ggf. inkl. Software und Konstruktion frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte oder Lizenzen Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt ARBURG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

## § 16 Compliance

- 16.1 Der Lieferant sichert zu, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Produkte die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards, insbesondere des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden, ebenso die jeweils geltenden Antikorruptions- und Kartellrechtsvorschriften. Lieferanten sind gehalten, ein Umweltmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO

14001, einzuführen. Dem Lieferanten ist der ARBURG Verhaltenskodex, der zum Download auf der Website der ARBURG ([www.arburg.com](http://www.arburg.com)) zur Verfügung steht, vollumfänglich bekannt. Der Lieferant garantiert, diese Bestimmungen gleichermaßen einzuhalten wie ARBURG.

- 16.2 Auf Verlangen von ARBURG hat der Lieferant die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziff. 16.1 durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Der Lieferant hat ARBURG alle erforderlichen Informationen mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine Risikoanalyse nach dem LkSG durchzuführen.
- 16.3 Der Lieferant stellt ARBURG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen seiner Pflichten aus Ziff. 16.1 auf erstes Anfordern frei und trägt alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

## § 17 Arbeiten am Werksgelände

- 17.1 Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages Arbeiten im Werksgelände von ARBURG oder des Kunden von ARBURG ausführen, haben die Vorschriften und Anweisungen von ARBURG bzw. des Kunden von ARBURG zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Ausweisungspflicht.
- 17.2 ARBURG bzw. der Kunde von ARBURG haftet für Schädigungen des Lieferanten bzw. der vom Lieferanten in Durchführung dieses Vertrages oder eines Einzelleistungsvertrages beauftragten Personen die sich auf dem Werksgelände von ARBURG bzw. des Kunden von ARBURG ereignen, nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung von ARBURG bzw. des Kunden von ARBURG hiernach ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ARBURG bzw. des Kunden von ARBURG.

## § 18 Ausführbestimmungen / Lieferantenerklärungen

- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ARBURG mindestens in Textform über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Bei Exporten außerhalb der EU übermittelt der Lieferant auf gesondertes Anfordern durch ARBURG ein adäquates Herkunftszeugnis mit sämtlichen erforderlichen Angaben.
- 18.2 ARBURG erhält vom Lieferanten jährlich die Angabe des Ursprungslandes gemäß Konformitätserklärung, jedoch unverzüglich bei unterjähriger Änderung. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, solange und soweit das möglich ist, ARBURG Langzeit-Lieferantenerklärungen i. S. d. Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/ 2447 der Kommission vom 24. November 2015 (Zollkodex-Durchführungsverordnung) auszustellen.

## § 19 Geheimhaltung

- 19.1 Alle durch ARBURG zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über ARBURG in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Werkzeuge, Berechnungen, Pläne, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-How („Vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten, sofern das in den Unterlagen enthaltene Wissen nicht allgemein bekannt ist bzw. geworden ist, und dürfen ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen an ARBURG verwendet werden. Diese dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Gleiches gilt für Arbeitsergebnisse, die unter Verwendung von Vertraulichen Informationen erzielt worden sind.
- 19.2 Fertigt der Lieferant Erzeugnisse unter Verwendung von vertraulichen Informationen oder mit Werkzeugen von ARBURG, dürfen diese ohne vorherige Zustimmung von ARBURG mindestens ins Textform vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

## § 20 Datenspeicherung

- 20.1 ARBURG setzt den Lieferanten davon in Kenntnis, dass personenbezogene Daten – solange und soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung zulässig – von ARBURG EDV-mäßig gespeichert und zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- 20.2 Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO ist die ARBURG GmbH + Co KG, Arthur-Hehl-Straße, 72290 Loßburg, Deutschland, E-Mail: [contact@arburg.com](mailto:contact@arburg.com), Telefon: +49 7446 33-0, (siehe unser Impressum). Den Datenschutzbeauftragten von ARBURG erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse [datschutzbeauftragter@arburg.com](mailto:datschutzbeauftragter@arburg.com) oder der vorgenannten Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.
- 20.3 Weitere Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ARBURG, einschließlich Ihrer Rechte, erhalten Sie unter <https://www.arburg.com/de/de/meta-navigation/datschutz/>.

## § 21 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist nach Wahl von ARBURG der Sitz der ARBURG GmbH + Co KG oder der Erfüllungsort. ARBURG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Der Liefervertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## § 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder dies künftig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlich zulässigen materiellen Gehalt am nächsten kommt.

**ARBURG GmbH + Co KG**  
**Arthur-Hehl-Straße**  
**72290 Loßburg**  
**Telefon +49 7446 33-0**  
**[www.arburg.com](http://www.arburg.com)**  
**[contact@arburg.com](mailto:contact@arburg.com)**

Registergericht: AG Stuttgart, HRA 430209,  
 Sitz Loßburg, USt-Id-Nr. DE 144 252 064  
 Komplementär: HEHL Verwaltungs-GmbH,  
 HRB 745831, Geschäftsführer: Juliane Hehl,  
 Michael Hehl, Gerhard Böhm, Guido Frohnhaus

BW-Bank IBAN DE53 6005 0101 0004 9009 00 | BIC SOLADEST600  
 DZ Bank AG IBAN DE02 5006 0400 0000 1401 66 | BIC GENODEFFXXX  
 Deutsche Bank AG IBAN DE55 6947 0039 0025 0001 00 | BIC DEUTDE33HAN  
 Kreissparkasse Freudenstadt IBAN DE33 6425 1060 0000 0134 37 | BIC SOLADES1FDS  
 Commerzbank AG IBAN DE66 6944 0007 0295 0053 00 | BIC COBADEFF694